

**Gemeinde Ittlingen**

## **Bebauungsplan Sondergebiet „Brühlwiesen“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

**Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
4.1 Europäische Vogelarten .....	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	10
4.2.1 Zauneidechsen .....	10
4.2.2 Fledermäuse .....	11

## Anhang

Ralf Gramlich, Tabelle Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Brühlwiesen“, Ittlingen, Mai 2023

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ittlingen stellt den Bebauungsplan Sondergebiet „Brühlwiesen“ zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,57 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist dabei zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge des Bebauungsplans gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen werden kann.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

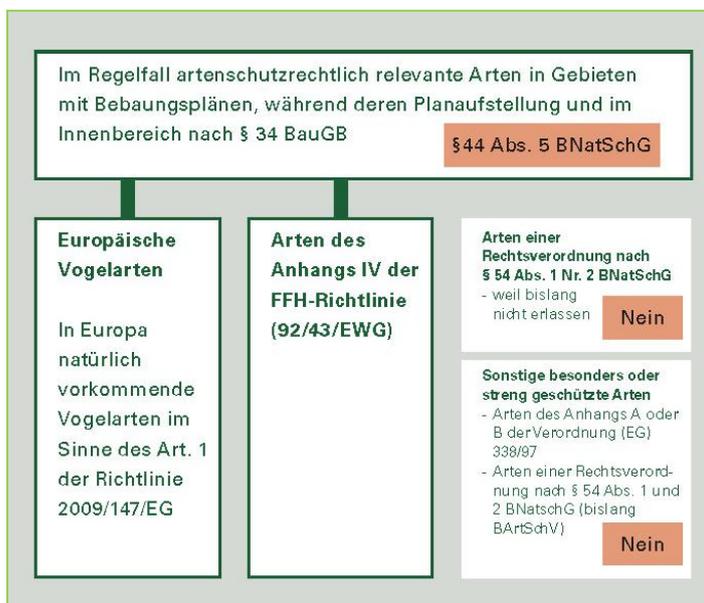
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



### Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Ittlingen. Im Norden grenzt die *Kirchardter Straße* (K2146) an, im Osten ein Grasweg, dahinter ein steiler Hang mit Gehölzen. Im Süden wird das Gebiet von einer Wiese, dahinter Gehölze, und dem Grundstück eines Autohändlers begrenzt, im Westen von einem Hausgarten und der *Grüner-Hof-Straße* (L592).



Abb. 1: Lage des Plangebiets  
(Maßstab 1:25.000)

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. In 2023 wurde Raps angebaut. Im Süden grenzt an die Ackerfläche eine schmale Fettwiese entlang des Waldrands.

Im Norden liegt zwischen der Ackerfläche und der K2146 eine schmale Fläche mit grasreicher Ruderalvegetation mit sechs Halbstamm-Obstbäumen, darunter eine Birne, zwei ältere Äpfel und drei jüngere Äpfel. Zwischen den Bäumen stehen ein junger, abgestorbener Obstbaum und ein Baumstumpf. Baumhöhlen konnten an keinem der Bäume festgestellt werden.<sup>1</sup>

Im Westen schließt an die Ackerfläche eine artenarme, unregelmäßig gemähte Fettwiese mit Obstbäumen unterschiedlichen Alters. Auch an diesen Bäumen konnten keine Höhlungen festgestellt werden.



Abb. 1: Blick nach Nordwesten über das Plangebiet mit Fettwiese, Acker und Flächen mit Obstbäumen.

<sup>1</sup> erste Kontrolle am 05.04.2023 vor dem Laubaustrieb



*Abb. 2: Blick auf den Westen des Geltungsbereichs.*

Im Osten grenzt an den Geltungsbereich ein Grasweg an, gefolgt von einer steilen Böschung mit Gehölzen (Robinie, Esche, Kirsche, Schwarzkiefer) und oberhalb der Böschung ein Freizeitgrundstück an. Im Süden grenzen ein mäßig steil ansteigender Wiesenstreifen, dahinter eine mit Gehölzen und Sträuchern durchwachsene alte Obstbaumreihe, dahinter ein unbefestigter und ein Wäldchen auf mäßig steil ansteigendem Gelände. Im Südwesten grenzt kleinflächig Brombeergestrüpp am Zaun der Freifläche eines Autohändlers an. Im Westen ein Hausgarten und der Gehweg an der L592.



### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Lebensmittelmarktes schaffen. Der Geltungsbereich wird hierfür weitgehend als Sondergebiet SO<sub>Lebensmittelmarkt</sub> festgesetzt. Der Markt soll im südlichen, von der Straße abgerückten Bereich gebaut werden. Hierfür wird eine entsprechende Baugrenze und eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die Flächen zur Kreisstraße hin werden zu Stellplatzflächen. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt von der Kircharlder Straße im Norden. Parallel zur Straße werden Verkehrsflächen für einen Fuß- und Radweg festgesetzt.

Im Zuge der Erschließung und Bebauung werden die Acker- und Wiesenflächen abgeräumt, die Obstbäume entlang der Straße gerodet.

Am Südrand wird eine private Grünfläche und Fläche für das Anpflanzen festgesetzt, die zu mindestens 60 % mit gebietsheimischen Gehölzen zu bepflanzen sind. Der Waldrand im Süden wird stufig ausgebildet. Die dort stehenden alten Obstbäume werden erhalten.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, durch die o. g. Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurde von Ende März bis Anfang Juni 2023 dreimal durch einen Ornithologen<sup>1</sup> begangen und auf seine Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel untersucht.

Es wurden 26 Vogelarten festgestellt, von denen 15 als Brutvögel im näheren Umfeld des Plangebiets eingestuft und 8 als Nahrungsgäste bewertet wurden. Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

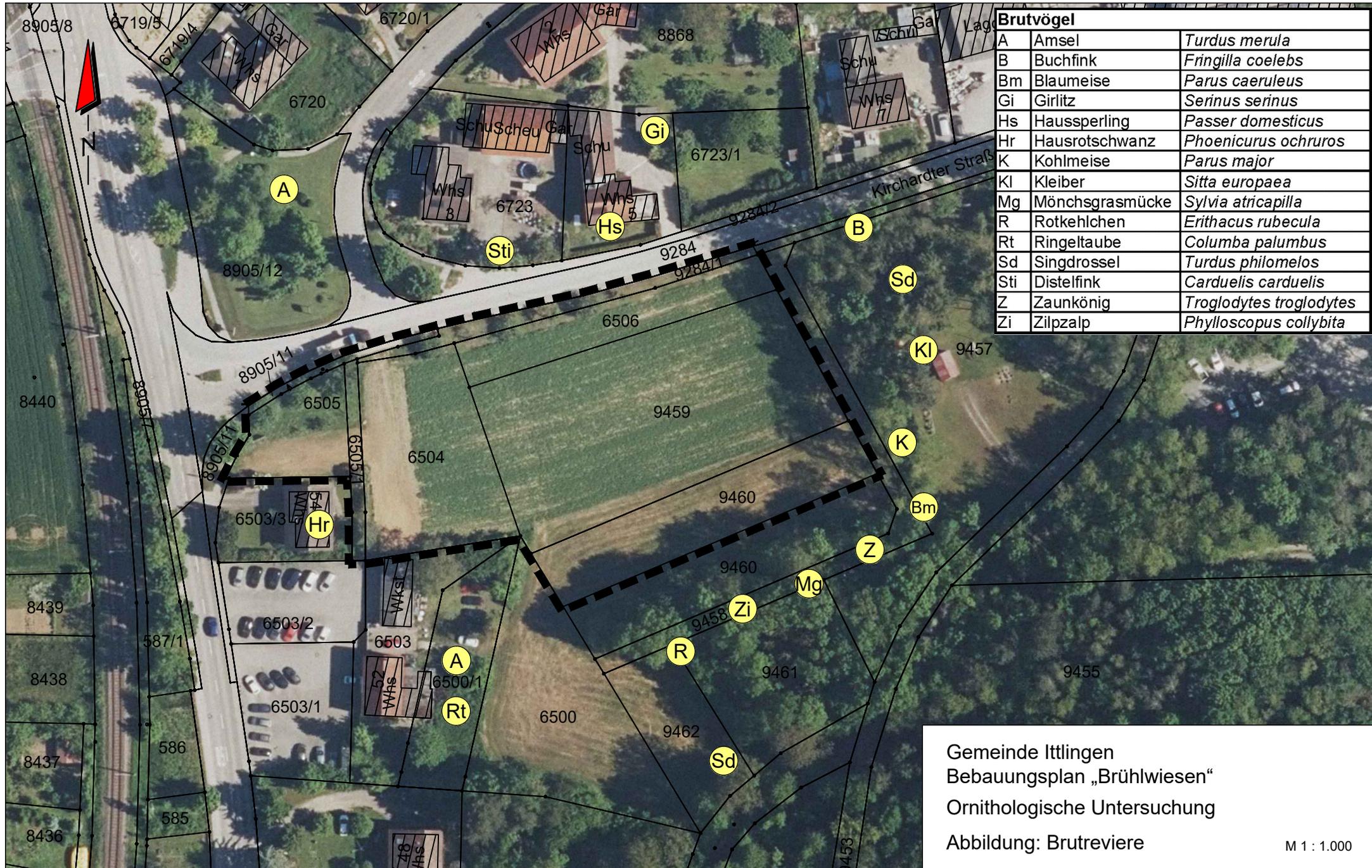
Bei den Begehungen konnten im Geltungsbereich selbst keine Brutreviere nachgewiesen werden. Die acht Freibrüterarten Amsel, Buchfink, Distelfink, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig und Singdrossel haben 2023 in der Umgebung gebrütet und könnten potentiell auch im Plangebiet in den Obstbäumen brüten. Für Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter gibt es im Plangebiet keine geeigneten Strukturen.

Über die Freibrüter hinaus wurden im Umfeld Brutreviere der Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise sowie Kleiber und des Haussperlings, des Halbhöhlenbrüters Hausrotschwanz und des Bodenbrüters Zilpzalp festgestellt.

Die Rote Liste Baden-Württemberg<sup>2</sup> bewertet die festgestellten Brutvogelarten überwiegend als gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich. Lediglich der Haussperling, der an Gebäuden nördlich der Straße brütete, wird in der Vorwarnliste geführt.

<sup>1</sup> Begehungen am 21.03.23, 18.04.23, 08.05.23 durch Herrn Ralf Gramlich, Gemmingen.

<sup>2</sup> LUBW, Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Hs	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Stl	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Gemeinde Ittlingen  
 Bebauungsplan „Brühlwiesen“  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere  
 M 1 : 1.000

Bei der o.g. ornithologischen Untersuchung konnten zwar keine Brutreviere im Geltungsbereich nachgewiesen werden, ein mögliches zukünftiges Brüten kann hier aber nicht ausgeschlossen werden.

### ***Prüfung der Verbotstatbestände***

Die Obstbäume entlang der Kircharcter Straße und die Obstbäume auf der kleinen Wiese im Westen des Plangebiets werden gefällt.

Um zu vermeiden, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), sind die Obstbäume im Vorfeld der Bauarbeiten in der Zeit zwischen 1. Oktober bis 28. Februar zu fällen.

Erhebliche Störungen, also solche die sich auf Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), sind nicht zu erwarten. Für den Bau des Lebensmittelmarktes gehen nur wenige Brutmöglichkeiten und eine kleine Fläche für die Nahrungssuche verloren. Die Bauarbeiten beschränken sich auf einen kleinen Bereich und die im Siedlungsbereich und am Ortsrand lebenden Vogelarten sind derlei Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe gewohnt. Die Störung ist nicht erheblich.

Mit der Baufeldräumung gehen alle potentiellen Nistmöglichkeiten im Gebiet verloren. Die potentiell betroffenen Freibrüter finden in den umliegenden Hausgärten und dem angrenzenden Wäldchen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

## **4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Baugebietes im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

### **4.2.1 Zauneidechse**

Aus Ittlingen sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Das Gebiet ist nördlich exponiert, besteht überwiegend aus Ackerflächen und beschatteten Waldrändern. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet war daher unwahrscheinlich. Lediglich schmale Streifen in den Randbereichen entlang der Straße und im Westen am Ortsrand bieten Strukturen, in denen das Vorkommen einzelner Zauneidechsen nicht ohne Weiteres auszuschließen war.

Zwischen April und September 2023 wurde das Plangebiet daher viermal bei geeigneter Witterung begangen und die Randbereiche auf Zauneidechsen und andere Reptilien abgesucht<sup>1</sup>. Die folgende Aufstellung zeigt die Termine und die jeweilige Witterung,

---

<sup>1</sup> Begehungen Daniela Holzmann (Wagner + Simon Ingenieure)

Datum / Zeit	Witterung
05.04.2023 / 11.00 - 11.30 Uhr	sonnig, 14°C
24.05.2023 / 11.00 - 11.30 Uhr	Sonnig - leicht bewölkt, 17 °C
10.08.2023 / 14:00 - 14:15 Uhr	sonnig, 26 °C
10.09.2023 / 12.00 – 12.30 Uhr	sonnig, 25 °C

Es konnte keine Zauneidechse nachgewiesen werden. Über die erste Bewertung hinaus wurde festgestellt, dass die o.g. Randbereiche nach dem Laubaustrieb weitgehend beschattet waren und zudem keine nennenswerten Versteckstrukturen vorhanden sind.

Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit von Zauneidechsen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

#### 4.2.2 Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang sind mindestens fünf Fledermausarten im Landschaftsraum zu erwarten. Auf Grund der Ortsrandlage lassen sich davon die typischen Waldfledermäuse *Rauhautfledermaus* und *Großer Abendsegler* im Geltungsbereich und im Umfeld, abgesehen von gelegentlichen Überflügen, ausschließen. Ein gelegentlicher Überflug kann zudem für den *Kleinen Abendsegler* angenommen werden, da die Art bei einer Erfassung an der Haupt- bzw. Hilsbacher Straße im Ortskern nachgewiesen wurde.

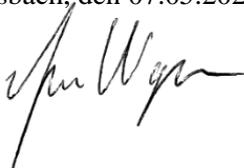
Für die *Breitflügel-Fledermaus*, die *Zwergfledermaus* und das *Große Mausohr* ist anzunehmen, dass sie die Ortsränder regelmäßig überfliegen und auch bejagen. Die Wiesenflächen mit Obstbäumen und die Waldrandbereiche im Geltungsbereich und angrenzend sind ein kleiner Teil der insgesamt großen Jagdgebiete der Arten am Ortsrand und in den umliegenden Gehölz- und Offenlandflächen. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat haben die Flächen schon auf Grund ihrer geringen Größe nicht.

An den Bäumen im Geltungsbereich konnten bei einer Kontrolle im 05.04.2023 keine potentiellen Quartierstrukturen festgestellt werden. Quartiere können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Ergänzend wurde wegen der erforderlichen Waldrandumgestaltung eine zusätzliche Kontrolle der im 30 m – Abstand stehenden Bäume vorgenommen (siehe Anlage). An den fünf älteren Obstbäumen und weiteren Bäumen in der Umgebung wurden Höhlen oder andere potentielle Quartierstrukturen festgestellt. Eine Nutzung durch Fledermäuse – über eine gelegentliche Nutzung als Zwischenquartier hinaus – ist auf Grund der Art der festgestellten Strukturen nicht zu erwarten. Zudem sind insbesondere die Obstbäume stark eingewachsen und für Fledermäuse schwierig anzufliegen.

Mit der Überbauung geht nur ein sehr kleiner Teil insgesamt großer Jagdgebiete verloren. Leitstrukturen mit besonderer Bedeutung für lokale Populationen sind nicht betroffen. Erhebliche Störungen durch den Verlust kleiner, zur Jagd geeigneter Flächen oder die spätere Nutzung des Gebietes, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert, sind nicht zu erwarten. Die potentiellen Quartierstrukturen im Umfeld können allesamt erhalten werden.

Bezüglich der Fledermäuse sind keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

Mosbach, den 07.05.2024



## **Anhang**

Ralf Gramlich, Tabelle Ornithologische Untersuchung BP „Brühlwiesen“, Ittlingen, Mai 2023

Bericht zur ergänzenden Baumkontrolle, Dezember 2023

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3
																		21.03.23	18.04.23	08.05.23
												06:15-7:30 8°C 7/8-4/8 Bft 0	06:15-7:30 6°C 6/8 Bft 1	07:00-9:00 13°-14°C 8/8 Bft 0						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B					X	X	X	
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N					X	X	X	
6	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	.	=	mh	-	-	-	X	-	N						X		
7	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X		X		
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B					X		X	
9	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N				X				
10	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ha	.	↓↓	mh	-	-	-	X	X	N								
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X	X	
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B				X		X	X	
13	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					X			
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					X		X	
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	N							X	
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X						X	
17	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	N				X			X	
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N						X	X	
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X				
21	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	.	=	h	-	-	-	X	-	N					X		X	
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B				X				
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	N					X		X	
24	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N						X		
25	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	
26	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

### Kontrolle des Baumbestands / Artenschutzfachliche Einschätzung

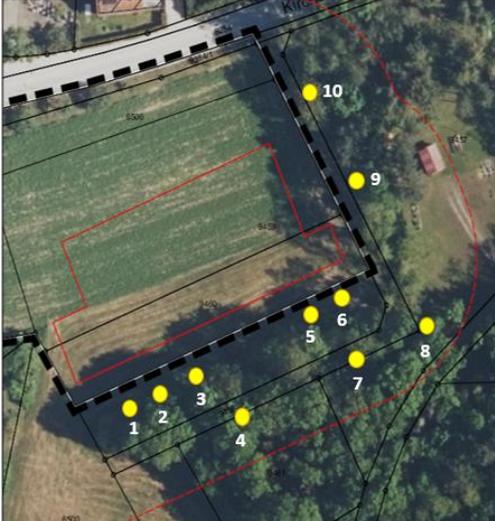
Im Zuge des Bebauungsplanverfahren „SO Brühlwiesen“ in Ittlingen ist zur Einhaltung des 30-Waldabstands eine angepasste Waldrandgestaltung der umliegenden Gehölzflächen angedacht. Um das Lebensraumpotenzial des Bestandes für Brutvögel und insbesondere für Fledermäuse bewerten zu können, wurde eine Untersuchung der betroffenen Waldflächen auf mögliche Quartierstrukturen vorgenommen.

Die Untersuchung erfolgte am 4. Dezember 2023. Die Bäume der betroffenen Waldfläche wurden vom Boden aus, z.T. unter Zuhilfenahme eines Fernglases, von allen Seiten betrachtet. Während der Begehung herrschten gute Sichtbedingungen.

Die fünf Obstbäume im südlich angrenzenden Waldstück weisen viele kleine Höhlungen, Stammrisse und Astabbrüche auf. In einem Obstbaum (Nr. 6) sind zwei stärker ausgefaltete Höhlen im Stammbereich vorhanden.

Die restliche Waldfläche ist aus jüngeren, dicht stehenden Laub- und Nadelgehölzen aufgebaut. Durch den dichten Stand sind die Bäume in die Höhe gewachsen und weisen keine hohen Stammdurchmesser auf. Es wurden nur vereinzelt kleinere Astlöcher oder Höhlungen erfasst, größere Höhlen gab es im Bestand nicht.

Die nachfolgende Abbildung und Tabelle stellt die Ergebnisse der Begehung zusammen.



Nummer	Baum	Gr. Faulloch	Astloch / Kl. Höhlungen	Stammriss / Spalt	Astabbruch	Rindenspalte
1	Obstbaum		X			
2	Obstbaum		X	X		
3	Obstbaum		X		X	
4	Laubbaum		X			
5	Obstbaum		X	X	X	
6	Obstbaum	X	X	X		
7	Laubbaum		X			
8	Laubbaum		X			
9	Laubbaum		X			X
10	Walnuss		X			

**Abb.:** Ergebnis Baumkontrolle



**Abb.:** Baum Nr. 6 mit zwei größeren, ausgefalteten Höhlen

Für Fledermäuse könnten die Höhlenstrukturen an den fünf Obstbäumen eine gewisse Bedeutung haben. Aufgrund deren Größe und Ausprägung eignen sich die Höhlen aller Voraussicht nach nur als Zwischenquartier für Einzeltiere, nicht jedoch als Wochenstubenquartiere. Hinweise auf eine aktuelle oder vormalige Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse wie Kot wurden bei der Begehung nicht gefunden.

Für Vögel haben die betroffenen Waldflächen keine besondere Bedeutung (vgl. ornithologische Untersuchung, Ralf Gramlich, 2023).

#### Artenschutzrechtliches Fazit zur angepassten Waldrandgestaltung

Aus artenschutzfachlicher Sicht wäre der Erhalt der fünf Obstbäume (zumindest bis zum natürlichen Abgang) bei der angepassten Waldrandgestaltung wünschenswert. Dadurch können die wesentlichen Höhlenstrukturen im Umwandlungsbereich erhalten werden.

Für den restlichen Bestand ist bei der Waldrandgestaltung aus artenschutzfachlicher Sicht unkritisch.

**Projekt: 23051 BP „Brühlwiesen“, Ittlingen**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6819 NO und 6719 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6719
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6719, (6819 NO)
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1		X			
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		<b>Funde in (6819 NO)</b> Sommerfunde in 6819 NO
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6819 NO</b> Fundangabe in 6719, 6819 Winterfunde in 6719 SO

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 23051 BP „Brühlwiesen“, Ittlingen**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X	X			
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X	X			
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe			X			
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X	X			
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6719 (SO), 6819 NO</b> Sommerfunde in 6719 SO, 6819 NO
<b>Reptilien<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X	X			
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X	X			
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6819 NO)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X	X			
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6719 SO, (6819 NO)
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X	X			
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6819 NO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X	X			
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6819 NO Fundangabe in 6719, 6819
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X	X			
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X	X			
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X	X			
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X	X			
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6719 SO), 6819 NO Fundangabe in 6819
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6719 SO, 6819 NO
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X	X			
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X	X			
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X	X			
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6719)
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X	X			

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: 23051 BP „Brühlwiesen“, Ittlingen**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			<i>Fundangabe in (6719)</i>
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X	X			
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X	X			
<b>Käfer<sup>11</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X	X			
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			<i>Fundangabe in 6819</i>
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X	X			
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X	X			
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X	X			
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X	X			
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X	X			
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X	X			
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X	X			
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X	X			
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>13</sup>	1		X			<i>Fundangabe in 6819</i>
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>14</sup>	2	X	X			
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X	X			
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3		X			
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X	X			
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X	X			
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X	X			
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X	X			
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X	X			
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X	X			
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X	X			

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.